



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt, Nr: SI/09GV/2018/29

Sitzungstermin: Donnerstag, 12.07.2018, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf-Steinfurt OT Testorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 26.04.2018
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Haushaltsjahr 2018 **VO/09GV/2018-243**
- 7 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt hier: Aufstellungsbeschluss **VO/09GV/2018-244**
- 8 Stellungnahme der Gemeinde zur Teileinziehung Gemeindewege "Kirchsteig Harmshagen" und "Weg nach Wüstenmark"
- 9 Grundsatzbeschluss zur Maßnahme "Ausbau und Erneuerung des Verbindungsweges B 208/L 03 inkl. Ortslage Wüstenmark" **VO/09GV/2018-247**
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Grundstücksangelegenheiten
- 12 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 25.06.2018 zur Auftragsvergabe von Liefer- und Montageleistungen nach der VOL für den Kauf einer Spielgerätekombination der Firma KLETTERMAX-GmbH - II. Bauabschnitt **VO/09GV/2018-245**
- 13 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 28.06.2018 zur Auftragsvergabe von Bauleistungen für das Vorhaben "Oberflächenentwässerung - Sanierung der Dorfmitte (Teich Harmshagen)" **VO/09GV/2018-248**
- 14 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 15 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2018-243			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Datum: 14.06.2018			
		Verfasser:			
Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Haushaltsjahr 2018					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.07.2018	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Der Bürgermeister informiert über die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V vom 14.06.2018.

Anlage/n:

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre vom 14.06.2018

Genehmigung Haushaltssatzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 08.06.2018

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Gemeinde Testorf-Steinfurt
Der Bürgermeister**

14.06.2018

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Haushaltsjahr 2018

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die nachstehenden Sachkonten unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre:

Produkt	Sach-konto		Sperr-betrag	
11101	5625	Gerichts-/Anwaltskosten	3.000	Euro
11101	5693	Repräsentationen	500	Euro
11401	52312	Unterhaltung Sportplatz/Außenanlagen (Zaun Teich)	1.000	Euro
11401	52313	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude:		Euro
		Umbau Saalbeleuchtung	3.500	Euro
		Erneuerung Akustikdecke	1.900	Euro
		Werkstatt/Doppelgarage: Doppeltüren erneuern	1.300	Euro
		Werkstatt/ Doppelgarage: Erneuerung Fußboden	3.100	Euro
11401	5224	Strom	800	Euro
11401	5227	Wasser	700	Euro
11401	5292	Notar/Vermessung u.a.	1.000	Euro
11402	5634	Sonstige zentrale Dienste/Telefon	200	Euro
12101	5237	Wahlen	100	Euro
12101	5238	Wahlen	100	Euro
12101	5639	Wahlen	300	Euro
12601	5019	Allg. Brandschutz/ehrenamtliche Vergütung	700	Euro
36601	52338	Unterhaltung Spielplätze	4.500	Euro
51101	5625	Räumliche Planung	3.000	Euro
51101	56255	Räumliche Planung	4.000	Euro
52201	52311	Wohnungsbau, Umverlegung Trinkwasseranschluss Testorf, Steinforter Str. 11 (Lehmkatzen)	6.000	Euro
52201	52313	Wohnungsbau, 8 WE: Fassadensanierung (Westseite)	15.000	Euro
54101	52331	Brücke Wüstenmark	8.000	Euro
54101	52339	Unterhaltung Fahrgastunterstände Gemeindestraßen	1.000	Euro
54201	52339	Unterhaltung Fahrgastunterstände Kreisstraßen	2.000	Euro
54301	52339	Unterhaltung Fahrgastunterstände Landesstraßen	1.000	Euro
54401	52339	Unterhaltung Fahrgastunterstände Bundesstraßen	1.400	Euro
55201	52311	Gewässerunterhaltung	2.000	Euro

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt wurde am 26.04.2018 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Mit Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 08.06.2018 wurde im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2018 rechtsaufsichtlich angeordnet, dass die Gemeinde Testorf-Steinfurt haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2018 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 72.259 Euro führen.

Dem komme ich als Bürgermeister mit dieser Verfügung nach. Der Gesamtbetrag der Verfügungssperre beläuft sich auf 66.100 Euro. Weitere 8.200 Euro betreffen bereits gesicherte Mehrerträge aus Konzessionsabgaben, Grundsteuer B, Schlüsselzuweisungen und Dividenden.

Die Gemeindevertretung ist über die haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten. Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.



Vitense
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt vom 26.04.2018 Beschluss Nr. VO/09GV/2018-239 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	783.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	971.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-187.700 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-187.700 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	8.200 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-179.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	680.100 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	769.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-89.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	209.300 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	183.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.800 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-94.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf 0
EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 650.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.592.963	EUR.
Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.511.541	EUR.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.029.041	EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf
5.000 Euro festgesetzt.

Grevesmühlen, 14.06.2018
Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 08.06.2018 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 18.06.2018 bis 27.06.2018
von 9:00 bis 16:00 Uhr
im Rathaus, Haus 2, Zimmer 2.0.10 öffentlich aus.
Grevesmühlen, den 14.06.2018

Der Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2018-244				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 19.06.2018				
Bauamt	Verfasser: G. Matschke				
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort hier: Aufstellungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.07.2018	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort fasst den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Testorf-Steinfort „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfort.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Süden: durch den Waldweg,
- Im Norden: durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- Im Osten: durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- Im Westen: durch den Hofbereich des „Lottihofes“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Plangeltungsbereich ist den beigefügten Übersichten zu entnehmen.

2. Die Planungsziele bestehen

- In der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Beherbergungsfunktion und der Nutzung des vorhanden baulichen Bestandes.
- Die Anforderungen an den ruhenden Verkehr sind durch den Parkplatz und einer entsprechenden Wendeanlage zu schaffen.
- Die Anforderungen an den fließenden Verkehr sind hierbei zu beachten.

3. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren aufzustellen und zu ändern.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfort verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Die Gemeinde verfügt im Außenbereich zu dem zum Ortsteil Seefeld gehörenden „Lottihof“ um einen Gnadenhof. Hier werden unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes benötigte Tiere aufgenommen. In den vergangenen Jahren hat es sich etabliert, dass insbesondere für Kindergruppen und Jugendliche die Einrichtung sehr gut angenommen wird. Aus diesem Grunde wird auch eine Beherbergung für Jugendgruppen/Kindergruppen durchgeführt. Wichtig sind die erzieherische Aufgabe und die Bildungsfunktion, die hierzu wahrgenommen werden. Unter Berücksichtigung des vorhandenen baulichen Bestandes sollen planungsrechtliche Sicherungen und Regelungen für die Beherbergungsfunktion geschaffen werden. Innerhalb des Bereiches wird zwischen der Beherbergungsfunktion und den Aufgaben des Betriebes des Gnadenhofes unterschieden.

Für den Bereich, in dem die Wohn- und Beherbergungsfunktionen etabliert sind, wird die planungsrechtliche Regelung durch Aufstellung eines Bebauungsplanes gesichert. Neben der Wohnfunktion ist auch die Beherbergungsfunktion zu sichern. Die ansonsten dem

Außenbereich zuzuordnenden Flächen sollen auch im Außenbereich verbleiben. Städtebauliche Defizite und Spannungen sind zu lösen. Hierzu gehören auch die Anforderungen an den örtlichen Verkehr, die Anforderungen an Busbetriebe, die Bereitstellung von Parkplätzen.

Die Planungsziele bestehen in Folgendem:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Beherbergung von Kinder- und Jugendgruppen im Zusammenhang mit dem Gnadenhof. Die sachliche Bindung ist hier entsprechend vorgesehen. Hierzu sind die vorhandenen Gebäude vorgesehen.
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Parkplatz mit Buswendeschleife.

In diesem Zusammenhang sind sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan entsprechend planungsrechtlich vorzubereiten.

Die Festsetzung eines Sondergebietes für Beherbergung und Wohnen ist das Ziel.

Der Bebauungsplan ist im zweistufigen Verfahren aufzustellen.

Die Gemeinde beauftragt für die Bearbeitung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan das Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen.

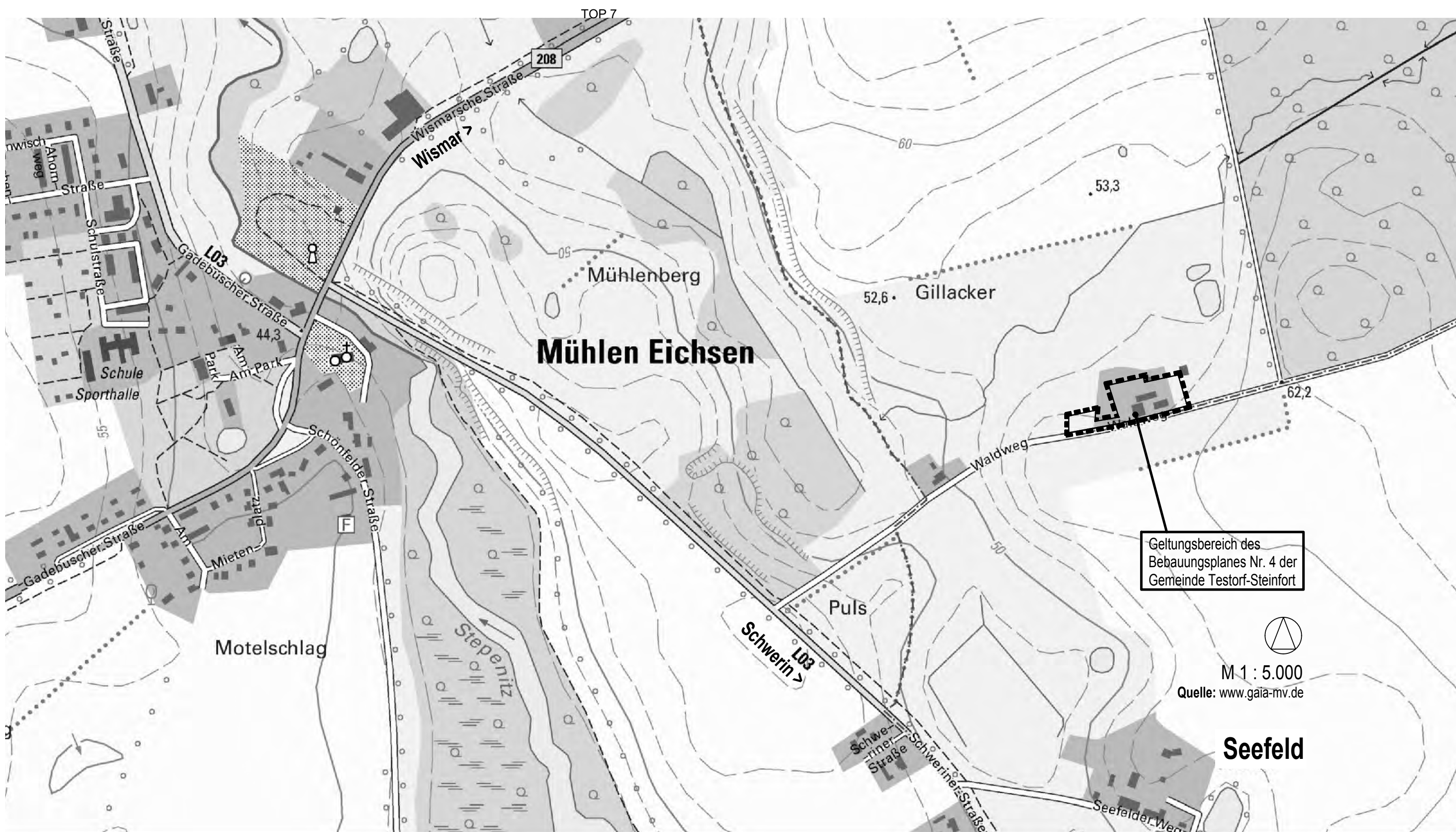
Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2018 der Gemeinde Testorf-Steinfurt sind dafür 5,0 T€ eingeplant.

Anlage/n:

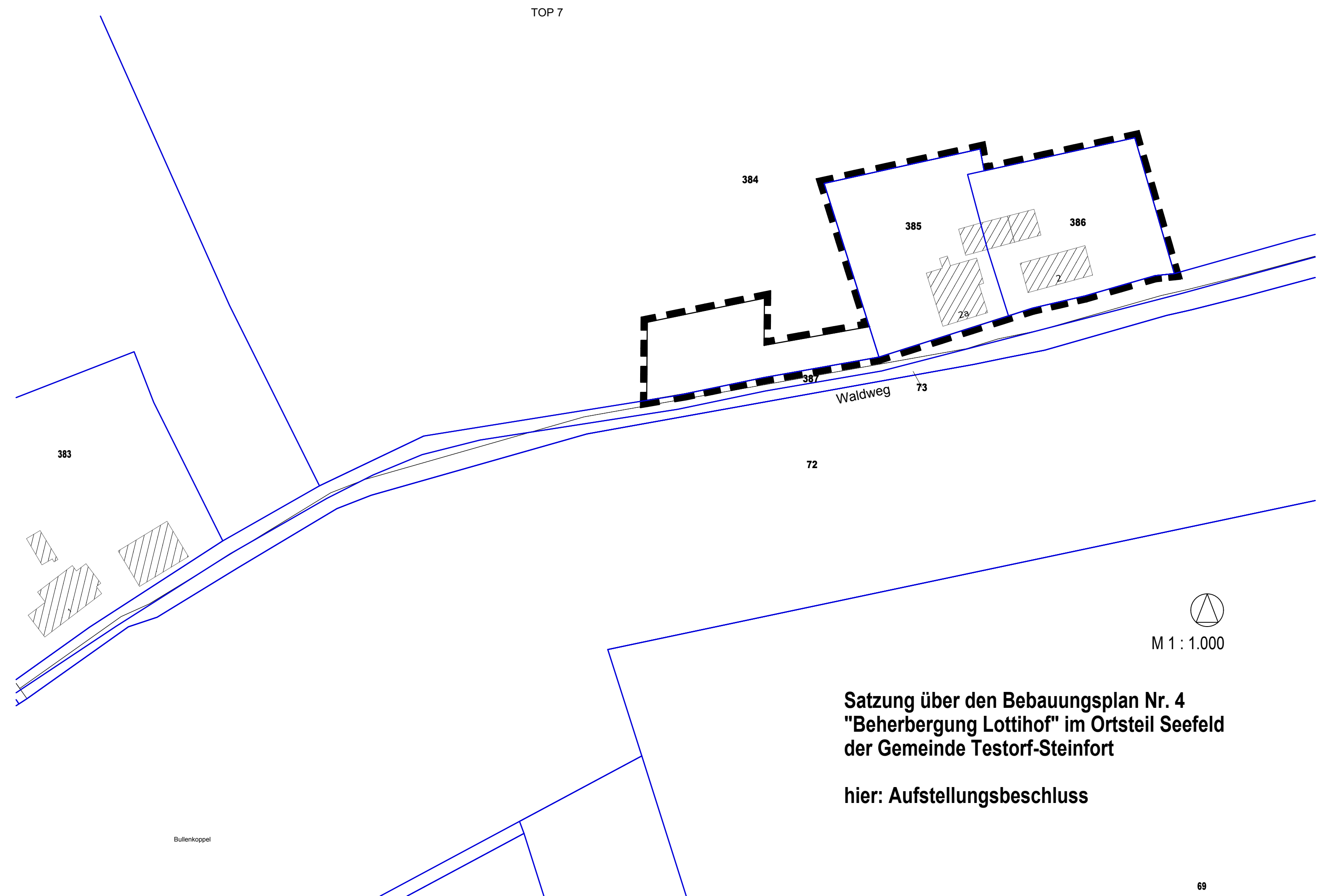
Anlage 1 / Anlage 2 - Übersicht des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Beherbergung Lottihof" im Ortsteil Seefeld der Gemeinde Testorf-Steinfurt

hier: Aufstellungsbeschluss



**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4
"Beherbergung Lottihof" im Ortsteil Seefeld
der Gemeinde Testorf-Steinfurt**

hier: Aufstellungsbeschluss

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2018-247			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 28.06.2018			
Bauamt		Verfasser: Sven Schimanek			
Grundsatzbeschluss zur Maßnahme "Ausbau und Erneuerung des Verbindungsweges B 208/L 03 inkl. Ortslage Wüstenmark"					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.07.2018	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt beschließt, die Maßnahme "Ausbau und Erneuerung des Verbindungsweges B 208/L 03 inkl. Ortslage Wüstenmark" grundsätzlich durchzuführen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt beabsichtigt, den Verbindungsweg zwischen der Landesstraße L 03 und der Bundesstraße B 208 auszubauen. Dieser Weg ist gegenwärtig mit Asphalt befestigt. Der bauliche Zustand des Wegeoberbaues entspricht nicht den gestiegenen Bedürfnissen einer modernen Infrastruktur. Die Ausbaubreite der Asphaltbefestigung beträgt 4,0 bis 4,5 m. Der Verbindungsweg zwischen der Bundesstraße B 208 und der Ortslage Wüstenmark besitzt eine hohe Verkehrsbedeutung, da über diesen Verbindungsweg der Busverkehr (Schülerverkehr und ÖPNV) geführt werden muss. Der Verbindungsweg zwischen der Landesstraße L 03 und der Ortslage Wüstenmark wird aufgrund des baulichen Zustandes der Brücke über die Stepenitz in seiner Verkehrsbedeutung herabgestuft und die Fahrbahnbreite auf 3,50 m reduziert. Eine Einschränkung der Tragfähigkeit dieses Brückenbauwerkes ist zu erwarten.

Die Entwässerung der Wegeoberfläche ist nicht gewährleistet. Vorhandene Straßengräben sind verlandet. Ein Abfließen des Oberflächenwassers über die Bankettbereiche ist nicht durchgängig möglich. Durch stauendes Niederschlagswasser auf der Straßenoberfläche sind Schäden am gesamten Oberbau zu verzeichnen.

Die Ausbaubreite der Asphaltbefestigung, der innerörtliche Straße in der Ortslage Wüstenmark beträgt in Teilbereichen nur 3,0 m bzw. es sind Spurbahnen vorhanden. Die Entwässerung der Wegeoberfläche ist nicht gewährleistet. Niederschlagswasser wird zum Teil in Muldenrinnen gesammelt und in Regenkanalleitungen geleitet, die über private Grundstücke in ein bestehendes Vorflutsystem führen. Vielfach läuft das Oberflächenwasser unkontrolliert über die Randbereiche auf private Grundstücke bzw. staut am Fahrbahnrand ein, was zu Schäden am Oberbau führt. Fehlende Tragfähigkeit im Untergrund zeigt sich im gesamten Bereich durch Netzrissbildung in der Asphaltbefestigung.

Es wird angestrebt die Finanzierung durch Mittel aus dem „Europäischen Landesfond für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) zu sichern.

Es ist vorgesehen, das Ingenieurbüro Dr. Wobschal aus Wismar mit der Planung zu beauftragen.

Nach vorliegender Kostenschätzung belaufen sich die Gesamtherstellungskosten auf 1.409.610,21 €. Die erwartete Förderung beträgt gemäß Richtlinie 65 % der Herstellungskosten. Durch die Maßnahme fallen für die Anlieger Straßenausbaubeiträge an.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan 2018 und 2019 einzustellen.

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2018-249			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 03.07.2018			
Haupt- und Ordnungsamt		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Grundsatzbeschluss zur Jugendsozialarbeit in der Gemeinde Testorf-Steinfort					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Testorf-Steinfort					

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Jugendsozialarbeit in der Gemeinde Testorf-Steinfort grundsätzlich auch über das Jahr 2018 hinaus mit dem bisherigen Träger fortsetzen zu wollen und
2. den Bürgermeister zu beauftragen nach Möglichkeiten zu suchen, die notwendigen finanziellen Mittel in den Haushalt der Gemeinde einzustellen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfort kann keinen ausgeglichenen Haushalt vorweisen. Deshalb wurde bereits im Jahr 2009 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, welches jährlich fortgeschrieben wird. Eine der dort beschlossenen Maßnahmen ist der Verzicht auf die freiwillige Leistung der Jugendsozialarbeit in der Gemeinde. Mit Beschluss vom 01.12.2016 wurde zur Konsolidierung des Haushalts festgelegt, dass die Jugendsozialarbeit ab dem Jahr 2019 nicht fortgesetzt werden solle. Die Leistung erfolgt gegenwärtig in Trägerschaft des Vereins für Jugendeinrichtungen..

Für den Fall, dass von diesem Beschluss abgewichen werden soll, ist zunächst dieser Grundsatzbeschluss zu fassen. In der Folge müsste die Finanzierung sichergestellt und der Beschluss vom 01.12.2016 aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ausgaben für die Jugendsozialarbeit in der Gemeinde Testorf-Steinfort belaufen sich derzeit auf 2.235 € jährlich. Mit einer ähnlichen Summe ist auch für das Jahr 2019 zu rechnen, so dass sich bei der Fortsetzung der Jugendarbeit über das Jahr 2018 hinaus die jährliche Konsolidierungssumme um 2.235 € verringern würde.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich